

Verwertung

Verwertungsbegehren und Zeitpunkt der Verwertung

- **Berechtigung:** Jeder Gläubiger mit def. Pfändung.
- **Zeitpunkt:**

Minimalfrist

Maximalfrist



- **Vorzeitige Verwertung:** Antrag des Schuldners oder schnelle Wertverminderung/grosser Aufbewahrungsaufwand

Verwertungsaufschub (123)

- **Voraussetzungen:** Glaubhaftmachen der Möglichkeit von Ratenzahlungen; erste Rate bezahlt.
- **Dauer:** Aufschub maximal 12 Monate.
- **Verzug:** sofortige Verwertung

Verwertung von beweglichen Sachen, Forderungen sowie Rechte

Arten:

Allgemeine Form: Steigerung

Speziellen Formen:

- Freuhandverkauf (130).
- Forderungsüberweisung (131).
- Ausserordentliche Verwertungsformen (132).

Steigerung

Rechtsgrundlagen: 125 ff. SchKG; 229 f. OR

Ablauf:

- Schritt 1: Bekanntmachung
- Schritt 2: Durchführung
- Schritt 3: Zahlung

Anfechtung: SchK-Beschwerde.

Forderungsüberweisung/ ausserordentliche Verwertung

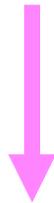
- Abtretung an Zahlungsstatt (131 Abs. 1)
- Abtretung der Forderung zur Eintreibung (131 Abs. 2).
- Ausserordentliche Verwertung von anderen Rechten (132) =
Aufsichtsbehörde bestimmt Verfahren!

Gefahr der Vermögensverschleuderung

Ungelöstes Problem im schweizerischen Recht:



92 II SchKG: Keine Pfändung, falls Überschuss über Verwertungskosten gering ist.



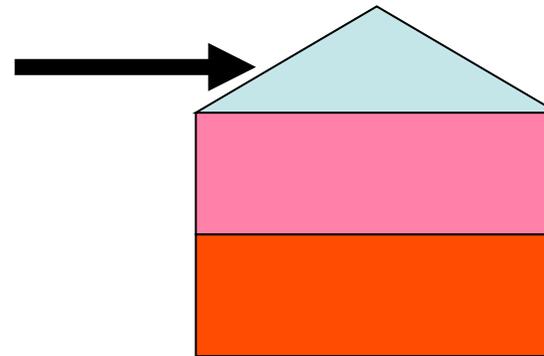
De lege ferenda: Mindestangebot bei Verwertung

Grundstücksverwertung

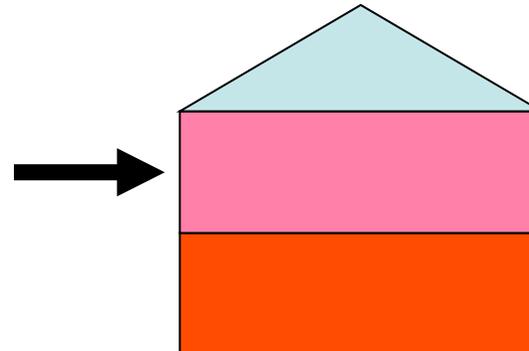
- **Anspruchsvolle Aufgabe:**
Lastenbereinigungsverfahren

- **Rechtsgrundlagen:** SchKG
aber vor allem VZG = V über
die Zwangsverwertung von
Grundstücken.

- **Betreibung auf Pfändung**



- **Betreibung auf Pfandverwertung.**

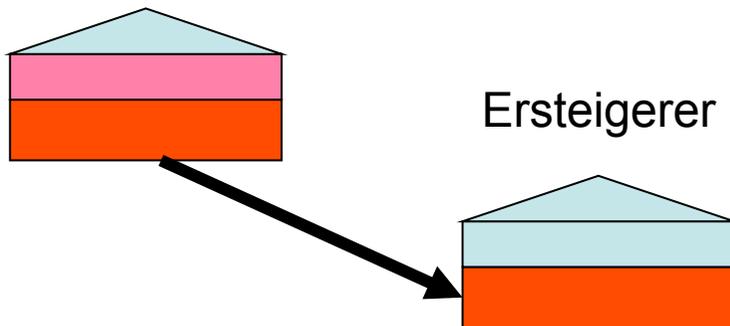


Ablauf der Grundstücksverwertung

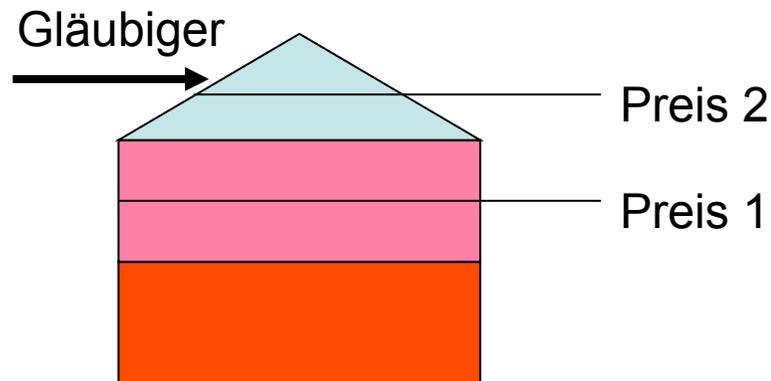
- Steigerungspublikation
- Lastenverzeichnis/Lastenbereinigung
 - Ohne Lastenbereinigung keine Verwertung
 - Lastenbereinigung im Widerspruchsverfahren
 - Geht Grundbuch vor!!

Grundsätze der Grundstücksversteigerung

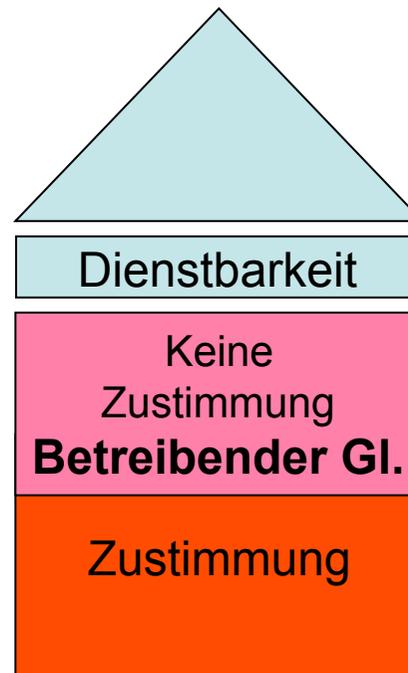
Überbindungsprinzip



Deckungsprinzip



Doppelaufruf



Erster Aufruf: mit
DB =

Zweiter Aufruf:
ohne DB =

Verlustschein und seine Wirkungen

Interesse von Pfändungsgläubigern:

- Fortsetzung der Betreibung ohne ZB (149 III),
- Schuldanerkennung gemäss 82,
- Arrestgrund/ Berechtigung zur Anfechtungsklage,
- Modifikation der Verjährung (149a)

Interesse von Schuldner

- Forderungen werden unverzinslich (149 IV).

Familie des Schuldners:

- ZGB 480: Recht zur Enterbung eines Zahlungsunfähigen zugunsten seiner Nachkommen.
- ZGB 185: Gütertrennung.

Vertragspartner und Öffentlichkeit:

- Dahinfallen des Schenkungsversprechens
- Zurückbehalterecht 83 I OR.
- Keine Eintragung im Anwaltsregister : BGFA 7 !!!



Betriebsamt Schaffhausen
 Betriebsamt Schaffhausen
 Münsterplatz 31
 8200 Schaffhausen

Telefon 052 632 54 80
 Fax 052 632 54 80
 IBAN CH60080000000029001176

**Pfändungsurkunde
 Verlustschein**

Verlustschein Nr. 21093899
 Betriebs-Nr. 21011694
 Datum der Ausstellung 25.10.2010 / tvink

Art. 115 SchKG

Gläubiger

Herr Gerhard Gestmüller
 Zolliwilstrasse 10
 CH-8000 Zürich

VSR 21063949

Inkasso-Money GmbH
 Industriequartier 8
 CH-8700 Kloten ZH

Gläubiger Vertreter

Inkasso-Money GmbH
 Industriequartier 8
 CH-8700 Kloten ZH

Referenz-Nr.: 18200

Schuldner-Personalien

Herr Hans Schudiner Geb.-Datum: 19.05.1970
 Winkelstrasse 1, Hohlhubli
 CH-8200 Schaffhausen Stafa

Ergebnis des Pfändungsvollzuges: Beim Schuldner konnte kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden.

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: ¹

Rückzahlung des Darlehens, Darlehensvertrag vom 25.10.2008.

Forderung/Kapital	CHF	10'000.00	Vollzug:	25.10.2010
Zinsen	CHF	406.85		
bleibende Kosten ²	CHF	70.00	Betriebsamt Schaffhausen	
Pfändungskosten ³	CHF	87.00	CH-8200 Schaffhausen	
TOTALBETRAG	CHF	10'563.85		

Für den Betrag von (in Worten) Franken
 eins - null - fünf - sechs - drei - 85'100

¹ Dieser Betrag dient dem Gläubiger als Urkunde des Verlusts. In Sinne von Art. 115 Abs. 1 und Art. 149 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs.

Auf Grund dieses erstmals ausgestellten Verlustscheines kann der Gläubiger während **sechs Monaten** nach dessen Ausstellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** die Betreibung fortsetzen; der Verlustschein ist beizulegen.

Zur Beachtung

Auf Grund dieses Verlustscheines kann der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest legen und gegebenenfalls eine Anfechtungsklage erheben; er berechtigt ihn ferner, im Fall eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreibung die **provisorische Rechtsöffnung** zu verlangen. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verkündete Forderung **keine Zinsen** zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigten, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihm nicht zum Ersatz derselben inliehen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 145a ¹ Die durch den Verlustschein verkündete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines, gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

² Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betriebsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn, gegebenenfalls bei der Depositarstelle.

³ Hier sind die Angaben vorzunehmen, wie sie im Betriebsamtsbegehren an gleicher Stelle enthalten sind. Grundes sich aber die Betreibung auf einen Verlustschein, so sind hier auch dessen Nummer, Ausstellungsart und -datum und der Betrag der Verlustforderung anzugeben.

² Mit Einschluss allfälliger Rechtsöffnungskosten.

³ Wird per NN/ES erhoben bzw. bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht.

Muster